

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ)

zur Übertragung der Aufgaben der Gutachterausschüsse (§§ 192-197 BauGB)

zwischen

der Gemeinde Marxzell,

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabrina Eisele,

der Gemeinde Waldbronn,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Masino,

der Gemeinde Malsch,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Elmar Himmel,

der Gemeinde Karlsbad,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jens Timm,

der Stadt Rheinstetten,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Sebastian Schrepp

sowie

der Stadt Ettlingen,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Johannes Arnold

Grundlagen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind

- die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100),
- das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) und
- die Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497)

Vorbemerkungen

Die Kommunen Marxzell, Waldbronn, Malsch, Karlsbad, Rheinstetten und Ettlingen streben im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192 - 197 BauGB) eine Zusammenarbeit an und bilden hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Dieser Zusammenschluss wird durch die geänderte und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung, welche die Möglichkeit zu interkommunalen Kooperationen bietet, ermöglicht. Durch den Zusammenschluss sollen insbesondere:

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und –qualität genutzt werden

Mit dem Zusammenschluss übergeben die Kommunen Marxzell, Waldbronn, Malsch, Karlsbad und Rheinstetten die Aufgabe nach §§ 192 - 197 BauGB zur Erfüllung an die Stadt Ettlingen.

Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Immobilienmarktbericht.

Die Beteiligten sind sich bewusst, dass dem neuen gemeinsamen Gutachterausschuss sowie der neuen Geschäftsstelle eine Anlaufzeit eingeräumt werden muss.

§ 1

Übertragung der Aufgabe

1. Die Kommunen Marxzell, Waldbronn, Malsch, Karlsbad und Rheinstetten – im Weiteren: die Beteiligten – übertragen mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB zur Erfüllung auf die Stadt Ettlingen (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der Beteiligten zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Stadt Ettlingen über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Ettlingen ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Beteiligten sind „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
2. Die Beteiligten und die Stadt Ettlingen vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und –pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

§ 2

Ausdehnung des Satzungsrechts

1. Die Stadt Ettlingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Ettlingen und der Beteiligten gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
 - a. die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - b. die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Ettlingen (Verwaltungsgebührensatzung)
2. Vor Erlass sowie vor Änderungen der Satzungen gem. § 2 Abs. 1 werden die Beteiligten informiert.
3. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre entsprechende Gutachterausschussgebührensatzungen mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung aufzuheben.

§ 3

Erfüllung der Aufgaben

1. Die Stadt Ettlingen erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem:
 - a. das Baugesetzbuch (BauGB)
 - b. die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV),
 - c. die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO)sowie die entsprechenden Richtlinien

2. Die Stadt Ettlingen erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
3. Die Stadt Ettlingen arbeitet die Aufträge des gemeinsamen Gutachterausschusses priorisiert nach Antragseingang (Ticketsystem) ab.
4. Die Stadt Ettlingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die ehrenamtlichen Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
5. Die Beteiligten stellen die Stadt Ettlingen im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen die Haftung für diese Ansprüche, soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachterausschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.
6. Die Beteiligten und die Stadt Ettlingen beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.
7. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Beteiligten innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
 - a. die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der jeweiligen Kommune in elektronischer Form, z.B. als Shape-Datei für das Geo-Informationssystem GeoMedia.
 - b. die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§193 Abs. 5 BauGB) im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form z.B. als PDF-Datei.

§ 4

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben

1. Die Beteiligten führen ihre jetzige Datenpflege bis zur Übergabe an die Stadt Ettlingen vollständig fort. Hierfür ist zumindest das Eingangsbuch der Kaufpreissammlung in mind. Excel-Form zu übergeben.
2. Die Stadt Ettlingen und die Beteiligten verpflichten sich, bis zwei Monate vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die gestellten Anträge für Verkehrswertgutachten selbst abzuschließen. Zu einem späteren Zeitpunkt gestellte Anträge werden zur Bearbeitung an den neuen gemeinsamen Gutachterausschuss weitergeleitet.
3. Die Beteiligten stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung anlassbezogen auf Anfrage kostenfrei ihren aktuellen

digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu zählen unter anderem die

- a. Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)
 - b. Altlasten
 - c. Bodenrichtwertkarten
 - d. Flächennutzungsplan
 - e. Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, ...)
 - f. Orthofotos
 - g. Schutzgebiete
 - h. Karten zu kommunalen Satzungen, insb. Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete, ...
4. Die Beteiligten ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
- a. Bauakten,
 - b. Baulasten,
 - c. Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - d. Daten zum Denkmalschutz,
 - e. Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - f. Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - g. Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - h. Einwohnermeldedaten,
 - i. ...

Die Beteiligten benennen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei der jeweiligen beteiligten Kommune erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet oder bei Abholung übergibt. Die Unterlagen werden nach Gebrauch an die Beteiligten zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die Beteiligten ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Beteiligten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe sachdienlich ist.
6. Die Beteiligten ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe sachdienlich ist.
7. Bei den Beteiligten bisher bestellte, ehrenamtliche Gutachterinnen und Gutachter sind mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 GuAVO aus wichtigem Grund abzurufen.
8. Die bei den Beteiligten eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Beteiligten spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet.

§ 5

Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses

1. Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wird bei der Stadt Ettlingen ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung:

„Gemeinsamer Gutachterausschuss im südlichen Landkreis Karlsruhe“

2. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der selbstständigen Gutachterausschüsse bei den Kommunen Marxzell, Waldbronn, Malsch, Karlsbad, Rheinstetten und Ettlingen.

§ 6

Bestellung der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses

1. Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, sowie zwei Mitgliedern des Finanzamts.
2. Gemäß § 192 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 GuAVO bestellt der Gemeinderat der Stadt Ettlingen die Mitglieder des Gutachterausschusses. Auch Mitarbeiter der Geschäftsstelle können Mitglied des Gutachterausschusses sein.
3. Die Beteiligten und die Stadt Ettlingen benennen gemäß § 192 Abs. 3 BauGB in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten und die Stadt Ettlingen berechtigt sind, die in der **Anlage 1** festgesetzte Anzahl an Mitgliedern als Gutachterin oder Gutachter vorzuschlagen.
4. Bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten wird stets mind. ein Gutachter, der aus der jeweiligen Kommune vorgeschlagen bzw. bestellt ist, hinzugezogen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Gutachterausschusses.
5. Aus dem Kreis der nach Abs. 2 bestellten Gutachterinnen und Gutachter wird eine Person als Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie eine Person als Stellvertretung bestellt. Die Benennung der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung erfolgt durch die Stadt Ettlingen nach Information an die Beteiligten.
6. Der / die Leiter/in der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übt – sofern er / sie nicht als Vorsitzende/r vorgeschlagen wird – gleichzeitig das Amt einer / eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden aus.
7. Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachterin oder ehrenamtlicher Gutachter zu bestellende Bedienstete oder Bediensteter des Finanzamts und deren bzw. dessen Stellvertretung obliegt nach § 2 Abs. 2 GuAVO der zuständigen Finanzbehörde.

§ 7

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Ettlingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung:

**„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses
im südlichen Landkreis Karlsruhe“**

§ 8

Personal- und Sachmittelausstattung

1. Die Stadt Ettlingen verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO).
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Ettlingen.
3. Die technisch ausgerichtete Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses soll vorerst mit 1,5 Stellenanteilen für Dipl.-Ing., 1 Stelle für Bautechniker und 1,5 Stellenanteilen für Verwaltungsmitarbeiter ausgestattet werden. Sollten künftig Stellenanpassungen notwendig werden, obliegen diesbezügliche Personalentscheidungen der Stadt Ettlingen.
4. Sollte die in Abs. 3 genannte Besetzung der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bspw. aufgrund von Schwierigkeiten bei der Personalfindung nicht realisierbar sein, behält sich die Stadt Ettlingen vor, auf ein verwalterisch ausgerichtetes Geschäftsstellenmodell zu wechseln. In diesem Falle wäre vorerst mit 3,0 Stellenanteilen und höheren Kosten aufgrund der anfallenden Honorare für Gutachter aus dem Gutachterausschuss zu rechnen.
5. Fortbildungen und Weiterbildungen der Gutachter müssen gewährleistet sein.

§ 9

Kostenbeteiligung

1. Die für die Stadt Ettlingen tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten werden entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach § 9 Abs. 3 dieser Vereinbarung durch die Beteiligten erstattet. Die entsprechenden Beträge werden den Beteiligten spätestens bis zum 30.07. des Vorjahres von der Stadt Ettlingen für die neue Haushaltsplanung mitgeteilt.
2. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Ettlingen wie folgt gebucht:
 - a. Hoheitlicher Betrieb („Hoheitsbetrieb“)
Hierzu gehören alle mit
 - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),

- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
 - der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art
- einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebührenerträge der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung
- b. Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“)
Hierzu gehören alle mit
- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken
- einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebührenerträge der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung
3. Für den Bereich „Betrieb gewerblicher Art“ wird eine vollständige Kostendeckung angestrebt. Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwände) aus dem Bereich „Hoheitsbetrieb“ werden zur Kostenverteilung folgende Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:
- a. gemischter Kostenverteilungsschlüssel aus dem Verhältnis der Kauffälle und dem Verhältnis der Einwohnerzahl, der sich wie folgt zusammensetzt:
- (a) 80 % der Gesamtsumme des Abmangels nach dem Verhältnis der Kauffälle des vorherigen Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle des vorherigen Jahrgangs
 - (b) 20 % der Gesamtsumme des Abmangels nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Beteiligten und der Stadt Ettlingen
- b. mangels belastbarer Zahlen für den Wert unter Ziffer a. (a) wird der Abmangel im ersten Jahr zu 100 % nach dem Schlüssel unter Ziffer a. (b) verteilt.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile) die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

Maßgebend für die Bemessung der Einwohnerzahl ist die amtliche Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum 31.12. des Vorjahres.

4. Die Kostenbeteiligungen der Beteiligten werden von der Stadt Ettlingen als Vorauszahlungen zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. angefordert. Die Endabrechnung über das abgelaufene Wirtschaftsjahr erfolgt bis zum 30.03. des Folgejahres. Die Kostenbeteiligungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung der Stadt Ettlingen durch die Beteiligten zur Zahlung fällig. Die diesbezügliche Steuer-ID der Stadt Ettlingen lautet 31194/44555, die Umsatzsteuer ID lautet DE143248296.
5. Die Stadt Ettlingen gründet für den Bereich, in dem der gemeinsame Gutachterausschuss und seine Geschäftsstelle privatwirtschaftlich tätig wird, bspw. bei Verkehrswertgutachten, einen Betrieb gewerblicher Art (s. hierzu Abs. 2 b.). Einen aus der Nachkalkulation entstehenden Abmangel tragen die Beteiligten nicht entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssen nach § 9 Abs. 3, sondern entsprechend einem gesonderten Kostenverteilungsschlüssel. Dieser setzt sich zusammen aus:

- (a) 80 % der Gesamtsumme des Abmangels nach der Anzahl der erstellten Verkehrswertgutachten des vorherigen Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstellten Verkehrswertgutachten des vorherigen Jahrgangs
 - (b) 20 % der Gesamtsumme des Abmangels nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Beteiligten und der Stadt Ettlingen
6. Diese Kostenbeteiligungen der Beteiligten am Betrieb gewerblicher Art sind umsatzsteuerpflichtig. Zu diesem Abrechnungsbetrag kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.
 7. Sollten durch Änderungen im Umsatzsteuerrecht zukünftig weitere Leistungen (aus Abs. 2 a.) steuerpflichtig werden, so sind auf diese im Rahmen der Kostenbeteiligungen nach Nr. 3 ebenfalls die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu entrichten.
 8. Sollten die Stadt Ettlingen und die Beteiligten über die Kostenverteilungsschlüssel, ihre Berechnungsverfahren oder ihre Höhe uneinig werden, so erfolgt die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel abschließend durch die Revision der Stadt Ettlingen.

§ 10

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
2. Alle Vertragspartner haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart. (§ 25 Abs. 4 GKZ).
3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Ettlingen Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unberührt.

§ 11

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
2. In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten und der Stadt Ettlingen eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich Maß.
3. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

§ 13

Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

1. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Nach erfolgter Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde verpflichten sich die Stadt Ettlingen und die Beteiligten die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekanntzumachen.
3. Die Stadt Ettlingen teilt der zentralen Geschäftsstelle für Grundstückswertermittlung Baden-Württemberg die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

<p>Für die Gemeinde Marxzell Ettlingen, 10.03.2020</p> <p>gez.</p> <p>Sabrina Eisele Bürgermeisterin</p>	<p>Für die Gemeinde Waldbronn Ettlingen, 10.03.2020</p> <p>gez.</p> <p>Franz Masino Bürgermeister</p>
<p>Für die Gemeinde Malsch Ettlingen, 10.03.2020</p> <p>gez.</p> <p>Elmar Himmel Bürgermeister</p>	<p>Für die Gemeinde Karlsbad Ettlingen, 10.03.2020</p> <p>gez.</p> <p>Jens Timm Bürgermeister</p>
<p>Für die Stadt Rheinstetten Ettlingen, 10.03.2020</p> <p>gez.</p> <p>Sebastian Schrempp Oberbürgermeister</p>	<p>Für die Stadt Ettlingen Ettlingen, 10.03.2020</p> <p>gez.</p> <p>Johannes Arnold Oberbürgermeister</p>

Hinweis zur Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Genehmigungsurkunde vom 19.03.2020 gem. § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

Anlage 1

Verteilung der Gutachterausschussmitglieder

Stadt/ Gemeinde	Einwohnerzahl (Statistisches Landesamt, Stand: 31.06.2018)	Mitglieder im GAA
Marxzell	5.002	2
Waldbronn	12.991	2
Malsch	14.553	2
Karlsbad	15.812	3
Rheinstetten	20.491	4
Ettlingen	39.393	6
Gesamt	108.242	19